

Bayerischer Landtag 16. Wahlperiode Drucksache 16/15490 31.01.2013
Anfragen zum Plenum vom 28. Januar 2013 mit den dazu eingegangenen Antworten
der Staatsregierung

21. Abgeordneter Franz Schindler (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen haben seit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung der Staatsregierung betreffend Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (VerftöD) am 1. Januar 1992 Bewerber für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern den Fragebogen gemäß Anlage 2 nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben und ist wegen Zweifeln an der Verfassungstreue eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz bzw. beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erfolgt und in wie vielen Fällen sind Bewerber deshalb nicht eingestellt worden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen

Die Gewähr der Verfassungstreue ist eine durch Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgegebene Eignungsvoraussetzung für den Zugang zum öffentlichen Dienst. Sie wird durch § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) einfachgesetzlich konkretisiert. Auch Art. 96 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern normiert die Verfassungstreuepflicht ausdrücklich. Aufgrund der Bekanntmachung der Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst hat die Bewerberin bzw. der Bewerber vor der Einstellung einen Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue auszufüllen. Bestehen Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers, kommt eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz und ggf. beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Betracht.

Um aussagekräftiges Zahlenmaterial zur Verfügung stellen zu können, sind dem Finanzministerium seit September 2000

- die Zahl der Bewerber, die aufgrund der Angaben im Fragebogen nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt wurden und
- die Zahl der Bewerber, die aufgrund des Ergebnisses der Verfassungsschutzanfrage nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt wurden zu übermitteln.

Auf dieser Grundlage wurden dem Staatsministerium der Finanzen (StMF) folgende Zahlen mitgeteilt:

Jahr	Ablehnung wegen Fragebogen	Ablehnung wegen Anlassabfrage
2000*	2	1
2001	2	0
2002	1	0
2003	0	0
2004	2	1
2005	1	1
2006	0	0
2007	0	0
2008	0	2
2009	0	0
2010	0	0
2011	0	0
2012	2	0

Im Übrigen wird auf die Antwort des StMF zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rieger, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN, vom 6. März 1996 (Drs 13/5436) verwiesen.

Die geringe Zahl der Ablehnungen zeigt, dass schon die Möglichkeit von Anfragen beim Verfassungsschutz und die Pflicht zur Offenbarung von Verbindungen zu bestimmten Gruppen präventive Wirkung besitzt und somit ein wirksames Mittel darstellt, die Verfassungstreue der Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu gewährleisten.

Im Übrigen liegen dem StMF keine entsprechenden Daten vor. Das gleiche gilt auch für darüber hinausgehende Informationen über die Zahl der Anfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz anlässlich von Einstellungsverfahren.